

Auslandstätigkeit und Lohnnachweis

Wichtiger Hinweis für die Personalabrechnungsstellen der Mitgliedsunternehmen mit Auslandstätigkeit 07/2015

Information zur Lohnnachweispflicht bei Tätigkeit im Ausland

Wir haben in der Vergangenheit wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die EU-Verordnungen und das geltende Auslands-Abkommensrecht dem Anspruch, für die Adressaten in den Unternehmen verständlich zu sein, nicht gerecht werden. Deshalb möchten wir dieses Informationsschreiben an die Mitgliedsunternehmen richten, die möglicherweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur vorübergehenden Tätigkeit ins Ausland entsenden, um Ihnen eine bessere Kenntnis der Rechtslage, insbesondere zur Lohnnachweispflicht im Inland, zu ermöglichen.

Hintergrund:

Nach den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis kommt es immer wieder zu Fehlern im Lohnnachweis in Fällen, bei denen das Fortbestehen des deutschen Unfallversicherungsschutzes bei vorübergehender Tätigkeit im Ausland (beispielsweise in Fällen der Ausstrahlung, Anwendung der VO (EG) 883/2004 oder Abkommensfällen) festgestellt ist. Die Entgeltzahlung erfolgt in diesen Fällen regelmäßig

- a) sowohl im Inland als auch im Ausland oder
- b) nur im Ausland.

Entgegen der fortbestehenden Lohnnachweispflicht wird uns das im Ausland ausgezahlte Entgelt allerdings häufig nicht im jährlichen Inlandslohnachweis gemeldet.

Hierzu gilt Folgendes:

Sind Ihre ins Ausland entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ihrer Einschätzung (die Sie anhand unserer im Internet unter <http://www.bgrci.de/mitgliedschaft-und-beitrag/versicherungsschutz-im-ausland> abrufbaren „Leitlinie Auslandsbeziehungen“ überprüfen können) weiter nach deutschem Recht versichert, liegt eine Entsendebescheinigung (Vordruck A 1) vor oder haben Sie sogar einen Antrag bei der Krankenkasse, DVKA oder anderer Stelle auf Weitergeltung deutschen Rechts gestellt und wurde diesem Antrag entsprochen, so sind die Melde- und Beitragspflichten zur deutschen Sozialversicherung damit zwangsläufig verbunden. Die im Ausland tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind versicherungsrechtlich den in Deutschland tätigen Personen gleichgestellt.

Durch die Übernahme des Versicherungsschutzes durch unsere Berufsgenossenschaft ist das gesamte im In- und Ausland erzielte Entgelt bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes, das sind bei der BG RCI derzeit 74.400 €, in Deutschland nachweis- und beitragspflichtig.

Dies ergibt sich aus § 165 SGB VII. Danach haben Unternehmer zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden zu melden (Lohnnachweis). Unter Entgelt sind **alle** laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zu verstehen (§14 SGB IV). § 17a SGB IV regelt explizit die Umrechnung von Einkommen, das in fremder Währung erzielt wird.

Fazit:

Sollte Ihnen die Rechtslage bisher nicht bekannt gewesen sein und Sie versäumt haben, uns in der Vergangenheit auch den Entgeltanteil im jährlichen Lohnnachweis zu melden, der an im Ausland tätige und unter deutschem Versicherungsschutz stehende Beschäftigte **im Ausland ausgezahlt** wurde, bitten wir, uns diese jährlichen Entgeltsummen, zurückreichend bis ins Jahr 2010, formlos nachzumelden. Bitte richten Sie die Nachmeldung – unter Bezugnahme auf dieses Infoschreiben – an:

BG RCI
Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag
KC AGNS
Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg

Sollte in Ihrem Unternehmen keine der angesprochenen Konstellationen vorliegen oder Ihnen die geschilderte Rechtslage bekannt sein, so betrachten Sie dieses Schreiben bitte lediglich als zusätzliche Information. Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 06221 5108-42511.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Ihre Berufsgenossenschaft